

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 1.2 Die Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Gebühren werden vom Vorstand beschlossen. Zur Beschlussfassung über Beiträge ist eine satzungsändernde Mehrheit erforderlich. Beschlüsse über Umlagen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 2 Höhe**

- 2.1 Der Beitrag beträgt monatlich:  
(geändert am 28.04.2025 zum 01.10.2025)
- |       |  |       |     |
|-------|--|-------|-----|
| 2.1.1 | für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr  | 17,50 | EUR |
|       | Jedes weitere Geschwisterkind bis 14 Jahre zahlt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft   | 13,50 | EUR |
| 2.1.2 | für Mitglieder bis zu 18 Jahren  | 22,00 | EUR |
| 2.1.3 | für Mitglieder über 18 Jahre   | 33,00 | EUR |
| 2.1.4 | für Mitglieder über 18 Jahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder im Studium befinden –Nachweis - | 22,00 | EUR |
| 2.1.5 | für passive Mitglieder   | 16,50 | EUR |
| 2.1.6 | für außerordentliche Mitglieder wird ein Beitrag für einen begrenzten Zeitraum durch den Vorstand festgelegt.                                  |       |     |

Die jeweils aktuelle Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung ist unaufgefordert einzureichen.

- 2.2. Das Mitglied kann durch freiwillige Arbeitsstunden ein Guthaben von 2,50 € / Stunde erwerben. Dies gilt ausschließlich auf Arbeiten, die durch den Vorstand übertragen werden und durch einen Nachweis belegt werden. Das Gesamtguthaben ist auf einen Monatsbeitrag pro Jahrbeschränkt.

### **§ 3 Zahlungsweise**

- 3.1. Die Beiträge werden vom Club im Lastschriftverfahren zum 01. JANUAR / APRIL / JULI / OKTOBER eines jeden Jahres für das jeweilige Quartal eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Girokonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten, bei dem das Lastschriftverfahren angewendet werden kann.
- Zum Beitragseinzug zum 1. Januar wird das Guthaben aus dem Vorjahr verrechnet. Bei einem Austritt vor dem 2. Quartal verfällt das erworbene Guthaben.
- 3.2 Befreiungen vom Einzug durch das Lastschriftverfahren sind nur durch gesonderte Genehmigung des Vorstandes möglich.
- 3.3 Der Vorstand kann in besonderen oder sozialen Härtefällen einen Beitragsnachlass auf Antrag gewähren.
- 3.4. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, wird der fällige Betrag auf gerichtlichem Wege eingezogen. Alle bei diesem Verfahren entstehenden Kosten (Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten usw.) gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.
- 3.5. Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Ausschlussverfahren einzustellen.

### **§ 4 Zahlung nach Kündigung**

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, müssen ihren Beitrag weiter entrichten, bis die Austrittserklärung satzungsgemäß wirksam wird.

### **§ 5 Ersatz von Aufwendungen**

- 5.1 Aufwendungen, die der Club im Interesse einzelner Mitglieder macht, sind von diesem unverzüglich zu erstatten.

- 5.2 Startbücher, Ausweise u.a. werden nur gegen vorherige Zahlung der entsprechenden Gebühr ausgehändigt.

### **§ 6 Mahngebühren**

- 6.1 Zusätzlich zu den Bankgebühren erhebt der Verein folgende Mahngebühren:
- 6.1.1 Mahnung 3,00 €
  - 6.1.2 jede weitere Mahnung 6,00 €

**Neufassung durch die Mitgliederversammlungen vom 26.04.2002.**

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2004, 22.04.2005 und vom 31.03.2006.**

**Letzte Fassung vom 28.04. 2010.**

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2014.**

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2022.**

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2025.**